

Bundesgesetzblatt ³⁶⁰⁵

Teil II

Z 1998 A

1994

Ausgegeben zu Bonn am 5. November 1994

Nr. 54

Tag	Inhalt	Seite
25. 10. 94	Gesetz zu dem Europäischen Übereinkommen vom 6. November 1990 über die allgemeine Gleichwertigkeit der Studienzeiten an Universitäten GESTA: XA22	3606
27. 10. 94	Zweiundzwanzigste Verordnung über Ausnahmen von den Vorschriften der Anlagen A und B zu dem Europäischen Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (22. ADR-Ausnahmeverordnung – 22. ADR-AusnV)	3610
12. 9. 94	Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten sowie der Protokolle hierzu und über das Inkrafttreten des Protokolls Nr. 9 zur Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten	3623
30. 9. 94	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Europäischen Übereinkommens zur Bekämpfung des Terrorismus	3625
30. 9. 94	Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Europäischen Charta der kommunalen Selbstverwaltung	3626
30. 9. 94	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Europäischen Übereinkommens über das grenzüberschreitende Fernsehen	3627
4. 10. 94	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte sowie des Fakultativprotokolls hierzu	3628

Gesetz
zu dem Europäischen Übereinkommen vom 6. November 1990
über die allgemeine Gleichwertigkeit der Studienzeiten an Universitäten

Vom 25. Oktober 1994

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Dem in Rom am 6. November 1990 von der Bundesrepublik Deutschland unterzeichneten Europäischen Übereinkommen über die allgemeine Gleichwertigkeit der Studienzeiten an Universitäten wird zugestimmt. Das Übereinkommen wird nachstehend mit einer amtlichen deutschen Übersetzung veröffentlicht.

Artikel 2

(1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

(2) Der Tag, an dem das Übereinkommen nach seinem Artikel 6 Abs. 2 für die Bundesrepublik Deutschland in Kraft tritt, ist im Bundesgesetzblatt bekanntzugeben.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und wird im Bundesgesetzblatt verkündet.

Berlin, den 25. Oktober 1994

Der Bundespräsident
Roman Herzog

Der Bundeskanzler
Dr. Helmut Kohl

Der Bundesminister des Auswärtigen
Kinkel

Der Bundesminister
für Bildung und Wissenschaft
K.H. Laermann

**Europäisches Übereinkommen
über die allgemeine Gleichwertigkeit
der Studienzeiten an Universitäten**

**European Convention
on the General Equivalence
of Periods of University Study**

(Übersetzung)

The member States of the Council of Europe and the other States party to the European Cultural Convention, signatory hereto,

Considering that the aim of the Council of Europe is to achieve a greater unity between its members;

Having regard to the European Convention on the Equivalence of Periods of University Study, opened for signature in Paris on 15 December 1956, which applies to the field of modern languages;

Convinced that an important contribution would be made to European understanding if a larger number of students in all disciplines could spend periods of study abroad and if examinations passed and courses taken by such students during these periods of study could be recognised by their institution of origin;

Being resolved to establish, for this purpose, the principle of the general equivalence of periods of university study,

Have agreed as follows:

Article 1

For the purpose of the present Convention, the term "institutions of higher education" shall denote:

- a. universities;
- b. other institutions of higher education recognised for the purpose of this Convention by the competent authorities of the Party in whose territory they are situated.

Article 2

1. Parties shall, to the extent that the State is the competent authority in the matter in their territory, recognise any period of study spent by a student in an institution of higher education of another Party as equivalent to a similar period spent in his or her institution of origin, provided:

- that there has been a previous agreement between, on the one hand, the institution of higher education of origin or the competent authority of the Party where this institution is situated and, on the other hand, the institution of higher education or the competent authority of the Party on the territory of which the period of study has taken place;
- that the authorities of the institution of higher education where the period of study has taken place have issued to the student a certificate attesting that he or she has completed the said period of study to their satisfaction.

Die Mitgliedstaaten des Europarats und die anderen Vertragsstaaten des Europäischen Kulturabkommens, die dieses Übereinkommen unterzeichnen –

in der Erwägung, daß es das Ziel des Europarats ist, eine engere Verbindung zwischen seinen Mitgliedern herbeizuführen;

im Hinblick auf das am 15. Dezember 1956 in Paris zur Unterzeichnung aufgelegte Europäische Übereinkommen über die Gleichwertigkeit der Studienzeit an den Universitäten, das für den Bereich der lebenden Sprachen gilt;

überzeugt, daß ein wichtiger Beitrag zur europäischen Verständigung geleistet werden würde, wenn eine größere Zahl von Studierenden aller Fachrichtungen Studienzeiten im Ausland verbringen könnte und wenn die von diesen Studierenden während dieser Studienzeiten bestandenen Prüfungen und besuchten Lehrveranstaltungen von ihrer Herkunftshochschule anerkannt würden;

entschlossen, zu diesem Zweck den Grundsatz der allgemeinen Gleichwertigkeit der Studienzeiten an Universitäten festzulegen –

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

Für die Anwendung dieses Übereinkommens bedeutet der Ausdruck „Hochschulen“

- a) Universitäten;
- b) andere Hochschulen, die für den Zweck dieses Übereinkommens von den zuständigen Behörden der Vertragspartei anerkannt sind, in deren Hoheitsgebiet sie sich befinden.

Artikel 2

(1) Soweit in ihrem Hoheitsgebiet der Staat die zuständige Behörde in diesem Bereich ist, erkennen die Vertragsparteien jede Studienzeit, die ein Studierender an einer Hochschule einer anderen Vertragspartei verbringt, als gleichwertig mit einer entsprechenden Studienzeit an seiner Herkunftshochschule an, vorausgesetzt,

- daß zwischen der Herkunftshochschule oder der zuständigen Behörde der Vertragspartei, in deren Hoheitsgebiet diese Hochschule sich befindet, einerseits und der Hochschule oder zuständigen Behörde der Vertragspartei, in deren Hoheitsgebiet die Studienzeit verbracht worden ist, andererseits eine diesbezügliche Vereinbarung geschlossen wurde;
- daß die Behörden der Hochschule, an der die Studienzeit verbracht worden ist, dem Studierenden eine Bescheinigung ausgestellt haben, aus der hervorgeht, daß er diese Studienzeit in zufriedenstellender Weise abgeschlossen hat.

2. The length of the period of study referred to in the previous paragraph shall be determined by the competent authorities of the Party on the territory of which the institution of higher education of origin is situated.

Article 3

To the extent that the institutions of higher education are themselves the competent authority in the matter on their territory, Parties shall transmit the text of the present Convention to the authorities of these institutions and shall encourage the favourable consideration and application by them of the principles mentioned in Article 2.

Article 4

The provisions of this Convention shall not affect those of the European Convention on the Equivalence of Periods of University Study, opened for signature in Paris on 15 December 1956.

Article 5

1. This Convention shall be open for signature by the member States of the Council of Europe and the other States Parties to the European Cultural Convention, which may express their consent to be bound by:

- a. signature without reservation as to ratification, acceptance or approval; or
- b. signature, subject to ratification, acceptance or approval, followed by ratification, acceptance or approval.

2. Instruments of ratification, acceptance or approval shall be deposited with the Secretary General of the Council of Europe.

Article 6

1. This Convention shall enter into force on the first day of the month following the expiration of a period of one month after the date on which two member States of the Council of Europe have expressed their consent to be bound by the Convention in accordance with the provisions of Article 5.

2. In respect of any member State which subsequently expresses its consent to be bound by it, the Convention shall enter into force on the first day of the month following the expiration of a period of one month after the date of signature or the deposit of the instrument of ratification, acceptance or approval.

Article 7

1. After the entry into force of this Convention, the Committee of Ministers of the Council of Europe may invite any State not a member of the Council and the European Economic Community to accede to this Convention, by a decision taken by the majority provided for in Article 20.d of the Statute of the Council of Europe and by the unanimous vote of the representatives of the Contracting States entitled to sit on the Committee.

2. In respect of any acceding State or, should it accede, the European Economic Community, the Convention shall enter into force on the first day of the month following the expiration of a period of one month after the date of deposit of the instrument of accession with the Secretary General of the Council of Europe.

Article 8

1. Any State may, at the time of signature or when depositing its instrument of ratification, acceptance, approval or accession, specify the territory or territories to which this Convention shall apply.

2. Any State may, at any later date, by a declaration addressed to the Secretary General of the Council of Europe, extend the

(2) Die Dauer der Studienzeit, auf die sich Absatz 1 bezieht, wird von den zuständigen Behörden der Vertragspartei festgesetzt, in deren Hoheitsgebiet die Herkunftshochschule sich befindet.

Artikel 3

Soweit in ihrem Hoheitsgebiet die Hochschulen selbst die zuständige Behörde in diesem Bereich sind, übermitteln die Vertragsparteien den Wortlaut dieses Übereinkommens den Behörden dieser Hochschulen und legen ihnen nahe, die in Artikel 2 niedergelegten Grundsätze wohlwollend zu prüfen und zur Anwendung zu bringen.

Artikel 4

Dieses Übereinkommen läßt das am 15. Dezember 1956 in Paris zur Unterzeichnung aufgelegte Europäische Übereinkommen über die Gleichwertigkeit der Studienzeit an den Universitäten unberührt.

Artikel 5

(1) Dieses Übereinkommen liegt für die Mitgliedstaaten des Europarats und die anderen Vertragsstaaten des Europäischen Kulturabkommens zur Unterzeichnung auf; sie können ihre Zustimmung, gebunden zu sein, ausdrücken,

- a) indem sie es ohne Vorbehalt der Ratifikation, Annahme oder Genehmigung unterzeichnen oder
- b) indem sie es vorbehaltlich der Ratifikation, Annahme oder Genehmigung unterzeichnen und später ratifizieren, annehmen oder genehmigen.

(2) Die Ratifikations-, Annahme- oder Genehmigungsurkunden werden beim Generalsekretär des Europarats hinterlegt.

Artikel 6

(1) Dieses Übereinkommen tritt am ersten Tag des Monats in Kraft, der auf einen Zeitabschnitt von einem Monat nach dem Tag folgt, an dem zwei Mitgliedstaaten des Europarats nach Artikel 5 ihre Zustimmung ausgedrückt haben, durch das Übereinkommen gebunden zu sein.

(2) Für jeden Mitgliedstaat, der später seine Zustimmung ausdrückt, durch das Übereinkommen gebunden zu sein, tritt es am ersten Tag des Monats in Kraft, der auf einen Zeitabschnitt von einem Monat nach der Unterzeichnung oder der Hinterlegung der Ratifikations-, Annahme- oder Genehmigungsurkunde folgt.

Artikel 7

(1) Nach Inkrafttreten dieses Übereinkommens kann das Ministerkomitee des Europarats durch einen mit der in Artikel 20 Buchstabe d der Satzung des Europarats vorgesehenen Mehrheit und mit einhelliger Zustimmung der Vertreter der Vertragsstaaten, die Anspruch auf einen Sitz im Komitee haben, gefaßten Beschluß jeden Nichtmitgliedstaat des Rates und die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft einladen, dem Übereinkommen beizutreten.

(2) Für jeden beitretenden Staat oder, falls sie beitrifft, die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft tritt das Übereinkommen am ersten Tag des Monats in Kraft, der auf einen Zeitabschnitt von einem Monat nach Hinterlegung der Beitrittsurkunde beim Generalsekretär des Europarats folgt.

Artikel 8

(1) Jeder Staat kann bei der Unterzeichnung oder bei der Hinterlegung seiner Ratifikations-, Annahme-, Genehmigungs- oder Beitrittsurkunde einzelne oder mehrere Hoheitsgebiete bezeichnen, auf die dieses Übereinkommen Anwendung findet.

(2) Jeder Staat kann jederzeit danach durch eine an den Generalsekretär des Europarats gerichtete Erklärung die Anwendung

application of this Convention to any other territory specified in the declaration. In respect of such territory the Convention shall enter into force on the first day of the month following the expiration of a period of one month after the date of receipt of such declaration by the Secretary General.

3. Any declaration made under the two preceding paragraphs may, in respect of any territory specified in such declaration, be withdrawn by a notification addressed to the Secretary General. The withdrawal shall become effective on the first day of the month following the expiration of a period of one month after the date of receipt of such notification by the Secretary General.

Article 9

1. Any Party may, at any time, denounce this Convention by means of a notification addressed to the Secretary General of the Council of Europe.

2. Such denunciation shall become effective on the first day of the month following the expiration of a period of six months after the date of receipt of the notification by the Secretary General.

Article 10

The Secretary General of the Council of Europe shall notify the member States of the Council, the other Parties to the European Cultural Convention, any State which has acceded and the European Economic Community, if it has acceded to this Convention, of:

- a. any signature;
- b. the deposit of any instrument of ratification, acceptance, approval or accession;
- c. any date of entry into force of this Convention in accordance with Articles 6 and 7;
- d. any other act, notification or communication relating to this Convention.

In witness whereof the undersigned, being duly authorised thereto, have signed this Convention.

Done at Rome, this 6th day of November 1990, in English and in French, both texts being equally authentic, in a single copy which shall be deposited in the archives of the Council of Europe. The Secretary General of the Council of Europe shall transmit certified copies to each member State of the Council of Europe, to the other States party to the European Cultural Convention, and to any State or to the European Economic Community invited to accede to this Convention.

dieses Übereinkommens auf jedes weitere in der Erklärung bezeichnete Hoheitsgebiet erstrecken. Das Übereinkommen tritt für dieses Hoheitsgebiet am ersten Tag des Monats in Kraft, der auf einen Zeitabschnitt von einem Monat nach Eingang der Erklärung beim Generalsekretär folgt.

(3) Jede nach den Absätzen 1 und 2 abgegebene Erklärung kann in bezug auf jedes darin bezeichnete Hoheitsgebiet durch eine an den Generalsekretär gerichtete Notifikation zurückgenommen werden. Die Rücknahme wird am ersten Tag des Monats wirksam, der auf einen Zeitabschnitt von einem Monat nach Eingang der Notifikation beim Generalsekretär folgt.

Artikel 9

(1) Jede Vertragspartei kann dieses Übereinkommen jederzeit durch eine an den Generalsekretär des Europarats gerichtete Notifikation kündigen.

(2) Die Kündigung wird am ersten Tag des Monats wirksam, der auf einen Zeitabschnitt von sechs Monaten nach Eingang der Notifikation beim Generalsekretär folgt.

Artikel 10

Der Generalsekretär des Europarats notifiziert den Mitgliedstaaten des Rates, den anderen Vertragsparteien des Europäischen Kulturabkommens, jedem Staat, der diesem Übereinkommen beigetreten ist, und der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, wenn sie diesem Übereinkommen beigetreten ist,

- a) jede Unterzeichnung;
- b) jede Hinterlegung einer Ratifikations-, Annahme-, Genehmigungs- oder Beitrittsurkunde;
- c) jeden Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Übereinkommens nach den Artikeln 6 und 7;
- d) jede andere Handlung, Notifikation oder Mitteilung im Zusammenhang mit diesem Übereinkommen.

Zu Urkund dessen haben die hierzu gehörig befugten Unterzeichneten dieses Übereinkommen unterschrieben.

Geschehen zu Rom am 6. November 1990 in englischer und französischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist, in einer Urschrift, die im Archiv des Europarats hinterlegt wird. Der Generalsekretär des Europarats übermittelt allen Mitgliedstaaten des Europarats, den anderen Vertragsstaaten des Europäischen Kulturabkommens und allen Staaten oder der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, die zum Beitritt zu diesem Übereinkommen eingeladen worden sind, beglaubigte Abschriften.

**Zweilundzwanzigste Verordnung
über Ausnahmen von den Vorschriften der Anlagen A und B
zu dem Europäischen Übereinkommen über die
internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße
(22. ADR-Ausnahmeverordnung – 22. ADR-AusnV)**

Vom 27. Oktober 1994

Auf Grund des Artikels 2 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes zu dem Europäischen Übereinkommen vom 30. September 1957 über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (ADR) vom 18. August 1969 (BGBl. 1969 II S. 1489) verordnet das Bundesministerium für Verkehr:

§ 1

Die auf Grund der ADR-Randnummern 2010 und 10 602 getroffenen Vereinbarungen Nummer 293 bis 312 über Abweichungen von den Vorschriften der Anlagen A und B zum ADR in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung vom 6. Juli 1994 (BGBl. 1994 II S. 1020) werden hiermit in Kraft gesetzt. Die Vereinbarungen werden als Anlage 1 zu dieser Verordnung veröffentlicht.

§ 2

(1) Zu den Vereinbarungen Nummer 202, 226, 245, 265, 275 und 283 über Abweichungen von den Vorschriften der Anlagen A und B zum ADR sind Änderungen vereinbart worden. Diese Änderungen werden hiermit in Kraft gesetzt. Sie werden als Anlage 2 zu dieser Verordnung veröffentlicht.

(2) Die Vereinbarungen Nummer 10, 28, 29, 59, 60, 78, 88, 100, 129, 139, 140, 177, 185, 193, 194, 196, 210, 213, 214, 216, 224, 233, 238, 239, 240, 246, 247, 248, 249, 250, 251, 252, 255, 262, 263, 264, 266, 267, 270, 271, 274, 276, 279, 289, 291 und 292 treten außer Kraft.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Bonn, den 27. Oktober 1994

Der Bundesminister für Verkehr
Wissmann

Anlage 1
(zu § 1)**Vereinbarung Nr. 293**

(1) Abweichend von Rn. 211 475 des Anhangs B.1a bzw. Rn. 212 475 des Anhangs B.1b zur Anlage B des ADR darf Kohle, pulverförmig, körnig oder in Stücken (UN-Nr. 1361) als organischer selbstentzündlicher Stoff der Klasse 4.2, Ziffer 1b) auch unter nachfolgenden Bedingungen in Tankfahrzeugen (Silofahrzeugen) und Tankcontainern befördert werden:

1. Die vorgeschriebene Einfülltemperatur dieser Stoffe darf bei Anwendung zusätzlicher sicherheitstechnischer Maßnahmen, daß heißt, glimmnestfreie Verladung und dichter Verschuß des Tanks, um höchstens 20 Kelvin überschritten werden; sie darf somit höchstens 80 °C betragen.

Nach dem Beladen sind die Tanks zur Dichtheitskontrolle unter Überdruck (z. B. mit Druckluft) zu setzen.

Vor dem Entladen ist zu prüfen, ob noch ein Überdruck vorhanden ist. Wenn kein Restüberdruck mehr besteht, ist vor Entladung in die Tanks ein Schutzgas (Inertgas) einzuleiten.

2. Alle sonstigen Vorschriften für den Transport der Stoffe in Tanks der Anlagen A und B des ADR bleiben unberührt.

(2) Im Beförderungspapier hat der Absender zusätzlich zu vermerken: „Beförderung vereinbart nach Rn. 10 602 des ADR (D 293)“.

(3) Diese Regelung gilt im Verkehr zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Belgien, Dänemark, Luxemburg, den Niederlanden sowie Österreich bis auf Widerruf durch eine der Vertragsparteien, längstens jedoch bis zum 31. Dezember 1996.

Vereinbarung Nr. 294

(1) Abweichend von den Vorschriften der Rn. 2400, 2401, 2404, 2405, 2411, 2412, 2414, 2415 und 2422 der Klasse 4.1 des ADR und Rn. 3102 und 3105 des Anhangs A.1 des ADR dürfen die entzündbaren festen Stoffe der Klasse 4.1, die unter die in der Anlage zu dieser Vereinbarung wiedergegebenen Bestimmungen fallen¹⁾, auch unter den folgenden Bedingungen im grenzüberschreitenden Straßenverkehr befördert werden:

Die Beförderung der entzündbaren festen Stoffe erfolgt nach den Bedingungen der vorgenannten Anlage¹⁾ unter der Voraussetzung, daß diese Bedingungen in vollem Umfang eingehalten werden.

(2) Im Beförderungspapier hat der Absender zusätzlich zu vermerken:

„Beförderung vereinbart nach Rn. 2010 und 10 602 des ADR (D 294)“.

(3) Diese Vereinbarung gilt im Verkehr zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Belgien, Dänemark, Finnland, Frankreich, Italien, den Niederlanden, Norwegen, Österreich, Schweden, der Schweiz sowie dem

¹⁾ In Deutschland kann die Anlage zur Vereinbarung Nr. 294 beim Bundesministerium für Verkehr, Referat A 13, Robert-Schuman-Platz 1, 53175 Bonn, kostenlos bezogen werden.

Vereinigten Königreich bis auf Widerruf durch eine der Vertragsparteien, längstens jedoch bis zum 31. Dezember 1994.

Vereinbarung Nr. 295

(1) Abweichend von den Vorschriften der Rn. 2200 und 2201 der Anlage A des ADR sowie der Rn. 212 210 des Anhangs B.1b des ADR ist das der Klasse 2 Ziffer 5c) zuzuordnende Trifluorethylen (R 1123) zur Beförderung in Flaschen mit einem Fassungsraum von 50 Liter nach Rn. 2212 Abs. 1a) zugelassen.

1. Sonstige Vorschriften

Hinsichtlich des Baus, der Ausrüstung, der Prüfungen, der Kennzeichnung und des Betriebs müssen die Flaschen den für Stoffe der Klasse 2 Ziffer 5c) geltenden Vorschriften der Rn. 2202 und 2220 entsprechen.

Der Füllfaktor darf 0,82 kg/l nicht übersteigen.

Die erstmaligen und wiederkehrenden Prüfungen der Flaschen nach Absatz 1 sind mit einem Überdruck von mindestens 25 MPa (250 bar) vorzunehmen.

Darüber hinaus sind alle sonstigen Vorschriften des ADR für Stoffe der Klasse 2 Ziffer 5c) zu beachten.

2. Angaben im Beförderungspapier

Im Beförderungspapier ist zusätzlich zu den sonst vorgeschriebenen Angaben folgende Bezeichnung des Gutes aufzunehmen:

„Trifluorethylen, 2, ADR“.

Außerdem hat der Absender im Beförderungspapier zu vermerken:

„Beförderung vereinbart nach Rn. 2010 und 10 602 des ADR (D 295)“.

(2) Diese Regelung gilt im Verkehr zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Frankreich bis auf Widerruf durch eine der Vertragsparteien.

Vereinbarung Nr. 296

(1) Abweichend von den Vorschriften der Rn. 211 131 des Anhangs B.1a des ADR darf bei Tanks zur Beförderung von Ethylalkohol und seinen wässerigen Lösungen mit mehr als 70 % Alkohol der Ziffer 3b) sowie wässriger Lösungen von Ethylalkohol mit einer Konzentration von mehr als 24 % aber nicht mehr als 70 % der Ziffer 31c) der Klasse 3 die innere Absperreinrichtung durch eine äußere Absperreinrichtung, die mit einem zusätzlichen Schutz versehen ist, ersetzt werden.

(2) Alle sonstigen Vorschriften des Anhangs B.1a über den Bau dieser Tanks und alle anderen Vorschriften des ADR über die Beförderung dieser Stoffe sind anzuwenden.

(3) Im Beförderungspapier hat der Absender zusätzlich zu vermerken:

„Beförderung vereinbart nach Rn. 10 602 des ADR (D 296)“.

(4) Diese Regelung gilt im Verkehr zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Frankreich bis auf Widerruf durch eine der Vertragsparteien.

Vereinbarung Nr. 297

(1) Abweichend von den Vorschriften der Rn. 2219 Abs. 10 des ADR darf Bortrichlorid als Stoff der Klasse 2, Ziffer 3at) in Stahlflaschen mit einem Fassungsraum von höchstens 50 l gemäß Rn. 2212 Abs. 1 a) im grenzüberschreitenden Straßenverkehr befördert werden. Die sonstigen für Stoffe der Ziffer 3at) geltenden Vorschriften sind einzuhalten.

(2) Der Absender hat im Beförderungspapier zusätzlich zu den sonst vorgeschriebenen Angaben zu vermerken:

„Beförderung vereinbart nach Rn. 2010 des ADR (D 297)“.

(3) Diese Regelung gilt im Verkehr zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Belgien bis auf Widerruf durch eine der Vertragsparteien.

Vereinbarung Nr. 298

(1) Abweichend von den Vorschriften der Rn. 2601 Bem. 2 zur Ziffer 17 Buchstabe a dürfen Analysen-Standards mit 2,3,7,8-Tetrachlordibenzo-1,4-dioxin (2,3,7,8-TCDD) unter nachfolgenden Bedingungen als Stoffe der Klasse 6.1 befördert werden:

1. Verpackung

1.1 Verpackung für gelöste Analysen-Standards

1.1.1 Innenverpackung

Das 2,3,7,8-TCDD ist in Konzentrationen bis zu höchstens 55 mg/kg (55 ppm-parts per million) mit geeigneten organischen Lösemitteln (z. B. Toluol, Isooktan, Nonan, Methanol, 2,2,4-Trimethylpentan) in Mengen bis zu höchstens 1,2 ml in Glasampullen zu füllen. Höchstens 3 zugeschmolzene Glasampullen sind – einzeln eingeschweißt in einen Beutel aus Kunststoffolie – mit geeigneten Saugstoffen, deren Mengen genügen muß, um 200 % der enthaltenen Flüssigkeit aufzusaugen, in eine dicht verschlossene Dose aus Metall einzusetzen.

1.1.2 Außenverpackung

Je eine solche Dose aus Metall ist mit widerstandsfähigen Polsterstoffen (z. B. Phenolharzschaum) in ein Faß aus Metall der Kodierung 1A2 oder 1B2 einzusetzen. Die Fässer müssen eine sichere Verschlusseinrichtung aufweisen, die sich nicht von selbst öffnet, nicht unabsichtlich geöffnet werden kann und einem etwaigen Druckanstieg im Inneren der Verpackung standhält.

1.1.3 Bauartprüfung

Die Verpackungen mit Innenverpackungen müssen nach den Vorschriften der Rn. 3742 den Einwirkungen der folgenden mechanischen Belastungen widerstanden haben:

- Fallversuch I nach IAEO-Empfehlungen¹⁾ für die sichere Beförderung radioaktiver Stoffe Nummer 627 a) von 1988;

- Durchstoßprüfung nach IAEO-Empfehlungen¹⁾ für die sichere Beförderung radioaktiver Stoffe Nummer 624 von 1988. Die Fallhöhe muß jedoch 1,70 m betragen.

Weitere Anforderungen:

- Stapeldruckprüfung nach Anhang A.5 Rn. 3555 mit einem Auflagegewicht von mindestens 100 kg;
- Dichtheitsprüfung für die innere Dose aus Metall nach den Bedingungen für Stoffe der Verpackungsgruppe I in Anhang A.5 Rn. 3553.

Die Prüfungen gelten als bestanden, wenn die Glasampullen nicht beschädigt und die Dose aus Metall nicht durchstoßen ist.

1.1.4 Zulassung und Kennzeichnung

1.1.4.1 Die Bauart der Verpackungen muß gemäß Anhang A.5 Rn. 3500 Abs. 3 und 3550 zugelassen sein, die Verwendung anderer als der in Nr. 1.1.1 genannten Innenverpackungen bedarf der Zustimmung der im Versandland zuständigen Behörde.

1.1.4.2 Jede auf Grund der zugelassenen Bauart hergestellte Außenverpackung muß wie folgt gekennzeichnet sein:

- mit dem Symbol „RID/ADR“,
- mit der Code-Nr. „1A2“ oder „1B2“,
- mit der Bezeichnung „TCDD“,
- mit dem Buchstaben „S“,
- mit dem Jahr der Herstellung (die letzten beiden Ziffern),
- mit dem Kurzzeichen des Staates, in dem die Bauart der Verpackung zugelassen worden ist,
- entweder aus einer Registrier-Nummer und dem Namen oder Kurzzeichen des Herstellers oder aus einer anderen Kennzeichnung der Verpackung, wie sie von der zuständigen Behörde des Versandlandes festgesetzt wurde.

Die Kennzeichnung ist dann beispielsweise wie folgt zu fassen:

„RID/ADR/1A2/TCDD/S/87/D/BAM999“.

1.2 Verpackung für reine Analysen-Standards

1.2.1 Das reine kristalline 2,3,7,8-TCDD ist in Mengen bis zu höchstens 3 mg je Glasampulle nach den in Nr. 1.1.1 und 1.1.2 genannten Vorschriften zu verpacken. Als Polsterstoff nach Nr. 1.1.2 ist Phenolharzschaum zu verwenden.

1.2.2 Bauartprüfung

Die Verpackungen mit Innenverpackungen müssen nach den Vorschriften der Rn. 3742 den Einwirkungen der folgenden mechanischen Belastungen widerstanden haben:

- Fallversuch III nach IAEO-Empfehlungen¹⁾ für die sichere Beförderung radioaktiver Stoffe Nummer 627 c) von 1988, mit dem Fall einer Masse von 500 kg aus 9 m Höhe auf das Prüfmuster;

¹⁾ Die IAEO-Empfehlungen können beim Bundesamt für Strahlenschutz, Postfach 10 01 49, 38201 Salzgitter, bezogen werden.

¹⁾ Die IAEO-Empfehlungen können beim Bundesamt für Strahlenschutz, Postfach 10 01 49, 38201 Salzgitter, bezogen werden.

- Durchstoßprüfung nach IAEO-Empfehlungen¹⁾ für die sichere Beförderung radioaktiver Stoffe Nummer 624 von 1988.

Die Prüfungen gelten als bestanden, wenn die Glasampullen nicht beschädigt und die Dose aus Metall nicht durchstoßen ist.

1.2.3 Zulassung und Kennzeichnung

Hinsichtlich Zulassung und Kennzeichnung sind die Vorschriften der Nr. 1.1.4 sinngemäß anzuwenden.

2. Sonstige Vorschriften

- 2.1 Jedes Versandstück ist mit je einem Gefahrzettel nach Anhang A.9 Muster Nr. 6.1 und 12 zu kennzeichnen.
- 2.2 Eine Zusammenpackung mit anderen gefährlichen Gütern oder sonstigen Gütern ist nicht zugelassen.
- 2.3 Eine Sendung nach dieser Vereinbarung darf aus höchstens 10 Versandstücken bestehen.
- 2.4 Die Versandstücke sind so zu sichern, daß sie nicht verkanten, umfallen, verrutschen oder durch andere Gegenstände beschädigt werden können.
- 2.5 Der Empfänger hat dem Absender den Eingang der Sendung zu bestätigen.
- 2.6 Bei der Beförderung sind die erforderlichen Maßnahmen gegen den Zugriff Unbefugter zu treffen. Die Versandstücke sind zu beaufsichtigen, sofern sie sich an für die Öffentlichkeit zugänglichen Stellen befinden.
- 2.7 Die übrigen für Stoffe der Klasse 6.1 Ziffer 17a) geltenden Vorschriften sind entsprechend anzuwenden.

3. Angaben im Beförderungspapier

Zusätzlich zu den sonst vorgeschriebenen Angaben ist zu vermerken: „2,3,7,8-TCDD-Analysen-Standards, gelöst (oder kristallin), 6.1, Ziffer 17a), ADR“ und „Beförderung vereinbart nach Rn. 2010 des ADR (D 298)“.

(2) Diese Regelung gilt im Verkehr zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Dänemark, Norwegen, Österreich, Polen, Schweden sowie der Schweiz bis auf Widerruf durch eine der Vertragsparteien.

Vereinbarung Nr. 299

(1) Abweichend von den Vorschriften der Rn. 2200 und 2201 der Anlage A des ADR darf das Gasgemisch Hexafluorpropylenoxid (HFPO-MF) unter nachfolgenden Bedingungen als Stoff der Klasse 2 Ziffer 4a) befördert werden:

1. Zusammensetzung des Gasgemisches

Die Zusammensetzung des Gasgemisches muß den folgenden Bedingungen entsprechen:

- mindestens 92 Volumen-% Hexafluorpropylenoxid

- höchstens 8 Volumen-% Hexafluorpropylen
- höchstens 1 Volumen-% Hexafluorcyclopropan

2. Verpackung sowie Bau, Ausrüstung und Prüfung

2.1 Soweit nicht nachfolgend besondere Bestimmungen festgelegt sind, sind für das Gasgemisch die für Gase der Rn. 2201 Ziffer 4 a) geltenden Vorschriften des ADR entsprechend anzuwenden.

2.2 Die Behälter müssen aus ferritischen Stählen, die Ventile aus ferritischen Stählen oder Messing 58 hergestellt sein.

2.3 Hinsichtlich des bei der Flüssigkeitsdruckprobe anzuwendenden Prüfdrucks und des Höchstgewichts der Füllung je Liter Fassungsraum gelten die folgenden Werte:

Höchstgewicht der Füllung
je Liter Fassungsraum (Füllfaktor): 1,13 kg

Mindestprüfdruck (Überdruck):

Gefäße nach
Rn. 2212 Abs. 1 a) und b): 2,0 MPa (20 bar)

Tanks nach Anhang B.1a und B.1b der Anlage B des ADR

a) ohne wärmeisolierende
Schutzeinrichtung: 1,8 MPa (18 bar)

b) mit wärmeisolierender
Schutzeinrichtung: 1,6 MPa (16 bar)

3. Sonstige Vorschriften

3.1 Die orangefarbenen Tafeln sind unabhängig von der beförderten Menge entsprechend der Rn. 10 500 des ADR mit der Nummer 20/3163 zu kennzeichnen.

3.2 Beim Transport sind unabhängig von der beförderten Menge Unfallmerkmale entsprechend Rn. 10 385 des ADR mitzuführen.

3.3 Die sonstigen für Gase der Rn. 2201 Ziffer 4a) geltenden Vorschriften des ADR sind entsprechend anzuwenden.

4. Angaben im Beförderungspapier

Im Beförderungspapier ist zusätzlich zu den sonst vorgeschriebenen Angaben folgende Bezeichnung des Gutes aufzunehmen:

„Hexafluorpropylenoxid (HFPO-MF), 2, ADR“.

Außerdem hat der Absender im Beförderungspapier zu vermerken:

„Beförderung vereinbart nach Rn. 2010 des ADR (D 299)“.

(2) Diese Regelung gilt im Verkehr zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Polen bis auf Widerruf durch eine der Vertragsparteien.

Vereinbarung Nr. 300

(1) Abweichend von den Vorschriften der Rn. 2201a der Anlage A des ADR unterliegen Geräte, die nicht brennbare, nicht giftige oder nicht ätzende Gase mit einer kritischen Temperatur gleich oder höher als -10 °C enthalten,

¹⁾ Die IAEO-Empfehlungen können beim Bundesamt für Strahlenschutz, Postfach 10 01 49, 38201 Salzgitter, bezogen werden.

unter Beachtung der nachfolgenden Bedingungen nicht den Vorschriften des ADR.

1. Verpackung

Die Druckbehälter in den Geräten müssen hinsichtlich Werkstoffen, Bau, Ausrüstung und Kennzeichnung den Vorschriften des Versandlandes in der jeweils geltenden Fassung entsprechen.

2. Sonstige Vorschriften

Der Überdruck in den mit Gas gefüllten Geräteteilen darf, bezogen auf +15 °C nicht höher sein als 200 Kilopascal (2 bar). Die vom Gasdruck beaufschlagten Geräte oder Geräteteile müssen mit einem Prüfdruck von mindestens dem 1,5-fachen oberen Betriebsdruck geprüft sein.

3. Angaben im Beförderungspapier

Zusätzlich zu den sonst vorgeschriebenen Angaben hat der Absender im Beförderungspapier zu vermerken:

„Kein Gut der Klasse 2“ sowie „Beförderung vereinbart nach Rn. 2010 des ADR (D 300)“.

(2) Diese Regelung gilt im Verkehr zwischen der Bundesrepublik Deutschland und

- a) Belgien, Dänemark, Norwegen, Schweden, der Schweiz, der Slowakischen Republik sowie der Tschechischen Republik bis auf Widerruf durch eine der Vertragsparteien,
- b) Österreich bis auf Widerruf durch eine der Vertragsparteien und mit der Maßgabe, daß im Absatz 1 die Ziffer 1 folgende Fassung erhält:

1. Verpackung

Die Druckbehälter in den Geräten müssen hinsichtlich Werkstoffen, Bau, Ausrüstung und Kennzeichnung den Vorschriften des Versandlandes oder Bestimmungslandes in der jeweils geltenden Fassung entsprechen.

Vereinbarung Nr. 301

(1) Abweichend von den Vorschriften der Rn. 2553, 2554 und 2555 der Klasse 5.2 des ADR dürfen die in dieser Vereinbarung genannten organischen Peroxide der Klasse 5.2 auch unter folgenden Bedingungen im grenzüberschreitenden Straßenverkehr befördert werden:

(2) Verpackungen einschließlich Großpackmitteln (IBC) mit Stoffen der Ziffern 1b), 3b), 5b), 7b), 9b), 11b), 13b), 15b), 17b) oder 19b) der Klasse 5.2, aus denen geringe Mengen von Gasen austreten, sind mit einer Lüftungseinrichtung nach Rn. 3500 Abs. 8 oder Rn. 3601 Abs. 6 zu versehen.

(3) Der Absender hat zusätzlich zu den nach Rn. 2561 des ADR erforderlichen Angaben folgenden Vermerk im Beförderungspapier einzutragen:

„Beförderung vereinbart nach Rn. 2010 und 10 602 des ADR (D 301)“.

(4) Diese Vereinbarung gilt im Verkehr zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Finnland, Italien, den Niederlanden, Norwegen, Österreich, Polen, Schweden, der Schweiz, der Slowakischen Republik, der Tschechischen Republik sowie dem Vereinigten Königreich bis auf Widerruf durch eine der Vertragsparteien, längstens jedoch bis zum 31. Dezember 1994.

Vereinbarung Nr. 302

(1) Abweichend von den Vorschriften der Rn. 2200 Abs. 1 und 2201 der Anlage A des ADR, der Rn. 211 210 des Anhangs B.1a sowie der Rn. 212 210 des Anhangs B.1b dürfen Gasgemische mit 40 Masse-% bis 50 Masse-% Chlordifluormethan (R 22) der Klasse 2 Ziffer 3a) mit 50 Masse-% bis 60 Masse-% Chlordifluorethan (R 142b) der Klasse 2 Ziffer 3b) als Stoffe der Klasse 2 Ziffer 4a) in Flaschen gemäß Rn. 2212 Abs. 1 a), in Gefäßen gemäß Rn. 2212 Abs. 1 b) und e) und in Tanks (einschließlich Tankcontainern) gemäß Rn. 2212 Abs. 1 c) und Anhängen B.1a und B.1b unter folgenden Bedingungen befördert werden:

1. Erstmalige und wiederkehrende Prüfungen sind mit einem Überdruck von mindestens
 - 2,9 MPa (29 bar) für Flaschen und Gefäße sowie Tanks mit einem Durchmesser von höchstens 1,5 m,
 - 2,7 MPa (27 bar) für Tanks mit einem Durchmesser von mehr als 1,5 m ohne Sonnenschutz und
 - 2,4 MPa (24 bar) für Tanks mit einem Durchmesser von mehr als 1,5 m mit Sonnenschutz durchzuführen.
2. Der Füllungsgrad der Flaschen, Gefäße und Tanks darf 0,99 kg je Liter Fassungsraum nicht übersteigen.
3. Die Bezeichnung des Gasgemisches
 - auf den Flaschen und Gefäßen nach Rn. 2218 Abs. 1 a),
 - an den Tanks nach Rn. 211 260 Abs. 1 und Abs. 2 sowie 211 262,
 - an den Tankcontainern nach Rn. 212 260 Abs. 1 und Abs. 2 sowie 212 262
 muß lauten:
 - „40 Masse-% bis 50 Masse-% Chlordifluormethan mit 50 Masse-% bis 60 Masse-% Chlordifluorethan“ oder
 - „40 Masse-% bis 50 Masse-% R 22 mit 50 Masse-% bis 60 Masse-% R 142b“.
4. Die gemäß Rn. 10 500 Abs. 2 und 3 der Anlage B des ADR anzubringenden Kennzeichnungsnummern sind:
 - 20 für die Nummer zur Kennzeichnung der Gefahr,
 - 1078 für die Nummer zur Kennzeichnung des Stoffes.
5. Die sonstigen für Stoffe der Klasse 2 Ziffer 4a) geltenden Vorschriften des ADR sind entsprechend anzuwenden.

(2) Der Absender hat im Beförderungspapier das Gasgemisch gemäß Rn. 2226 Abs. 1 b) Satz 1 und 2 zu bezeichnen.

Außerdem hat der Absender im Beförderungspapier zu vermerken:

„Beförderung vereinbart nach Rn. 2010 und 10 602 des ADR (D 302)“.

(3) Diese Vereinbarung gilt im Verkehr zwischen der Bundesrepublik Deutschland und

- a) Dänemark, Finnland, Italien, Norwegen, Österreich sowie der Schweiz bis auf Widerruf durch eine der Vertragsparteien,

- b) Schweden bis auf Widerruf durch eine der Vertragsparteien, längstens jedoch bis zum 31. Dezember 1996.

Vereinbarung Nr. 303

(1) Abweichend von den Vorschriften der Rn. 2200 Abs. 1 und 2201 der Anlage A des ADR dürfen die Gase und Gemische von Gasen der Klasse 2, die nicht in Rn. 2201 des ADR aufgeführt sind, unter den folgenden Bedingungen im grenzüberschreitenden Straßenverkehr befördert werden:

- 1.1 Die Gase und Gasgemische sind den folgenden n.a.g.-Eintragungen und Ziffern der Klasse 2 zuzuordnen:
- 1078 Gas als Kältemittel, n.a.g., der Ziffern 3a), 4a), 5a) und 6a);
 - 1953 verdichtetes Gas, giftig, brennbar, n.a.g., der Ziffern 2bt) und 2ct);
 - 1954 verdichtetes Gas, brennbar, n.a.g., der Ziffern 2b) und 2c);
 - 1955 verdichtetes Gas, giftig, n.a.g., der Ziffer 2at);
 - 1956 verdichtetes Gas, n.a.g., der Ziffer 2a);
 - 3156 verdichtetes Gas, oxidierend (brandfördernd), n.a.g., der Ziffer 2a);
 - 3160 verflüssigtes Gas, giftig, brennbar, n.a.g., der Ziffern 3bt), 3ct), 4bt), 4ct), 5bt), 5ct), 6bt) und 6ct);
 - 3161 verflüssigtes Gas, brennbar, n.a.g., der Ziffern 3b), 3c), 4b), 4c), 5b), 5c), 6b) und 6c);
 - 3162 verflüssigtes Gas, giftig, n.a.g., der Ziffern 3at), 4at), 5at) und 6at);
 - 3163 verflüssigtes Gas, n.a.g., der Ziffern 3a), 4a), 5a) und 6a).

- 1.2 Für diese Zuordnung gelten Rn. 2200, Absatz 2 und 3 sowie die folgenden Kriterien:

Nicht brennbare, nicht giftige Gase und Gasgemische

Nicht brennbare und nicht giftige Gase und Gasgemische, die in der Atmosphäre normalerweise Sauerstoff verdünnen oder verdrängen.

Brennbar

Gase, die bei 20°C und einem Standarddruck von 101,3 kPa

- a) in einer Mischung mit höchstens 13 Vol.-% Gas in Luft brennbar sind oder
- b) unabhängig von der unteren Explosionsgrenze einen Explosionsbereich mit Luft von mindestens 12 Prozentpunkten besitzen.

Die Brennbarkeit sollte durch Versuche oder durch Berechnungen festgestellt werden. Dies muß in Übereinstimmung mit den von der ISO angenommenen Methoden (siehe ISO 10156/1990) erfolgen.

[Stehen für die Anwendung dieser Methoden nur unzureichende Daten zur Verfügung, dürfen Prüfungen nach vergleichbaren Methoden, die von der zuständigen Behörde¹⁾ anerkannt sind, angewendet werden.]

Oxidierend

Gase, die hauptsächlich durch die Lieferung von Sauerstoff die Verbrennung anderer Stoffe ebenso stark oder stärker verursachen und begünstigen können als Luft. Die Oxidationsfähigkeit wird entweder durch Prüfungen oder durch Berechnungsmethoden bestimmt, die von der ISO angenommen worden sind (siehe ISO 10156/1990).

Giftig

Gase,

- a) die dafür bekannt sind, so giftig und ätzend in bezug auf den Menschen zu sein, daß sie eine Gefahr für die Gesundheit darstellen, oder
- b) von denen angenommen wird, daß sie giftig oder ätzend in bezug auf den Menschen sind, weil sie bei der Prüfung gemäß Rn. 2600 Abs. 3 einen LC₅₀-Wert für die akute Giftigkeit von höchstens 5 000 ml/m³ (ppm) aufweisen.

Bem.

Gase, die wegen ihrer Ätzwirkung den obengenannten Kriterien entsprechen, sind als giftig mit der Zusatzgefahr ätzend einzustufen.

Für die Zuordnung von Gasgemischen (einschließlich Dämpfen von Stoffen anderer Klassen) darf folgende Berechnungsmethode verwendet werden:

$$LC_{50} \text{ giftig (Gemisch)} = \frac{1}{\sum_{i=1}^n \frac{f_i}{T_i}}$$

wobei

f_i = Molbruch des i^{ten} Bestandteils des Gemisches

T_i = Giftigkeitskennzahl des i^{ten} Bestandteils des Gemisches (der T_i-Wert entspricht dem LC₅₀-Wert, soweit dieser zur Verfügung steht).

Ist der LC₅₀-Wert nicht bekannt, wird die Giftigkeitskennzahl durch die Verwendung des niedrigsten LC₅₀-Wertes von Stoffen mit ähnlichen physiologischen und chemischen Wirkungen oder – wenn dies die einzige praktische Möglichkeit ist – durch einen Versuch bestimmt.

- c) Ein Gasgemisch, das wegen der Verbindung von Ätzwirkung und Giftigkeit als giftig angesehen wird, besitzt die Zusatzgefahr der Ätzwirkung, wenn durch Erfahrungswerte in bezug auf den Menschen bekannt ist, daß das Gemisch schädlich für die Haut, die Augen oder die Schleimhäute ist, oder wenn der LC₅₀-Wert der ätzenden Bestandteile des Gemisches bei der Berechnung mit der folgenden Formel höchstens 5 000 ml/m³ (ppm) beträgt:

$$LC_{50} \text{ ätzend (Gemisch)} = \frac{1}{\sum_{i=1}^n \frac{f_{c_i}}{T_{c_i}}}$$

wobei

f_{c_i} = Molbruch des i^{ten} ätzenden Bestandteils des Gemisches

T_{c_i} = Giftigkeitskennzahl des i^{ten} ätzenden Bestandteils des Gemisches (der T_{c_i}-Wert

¹⁾ Die zuständige Behörde in Deutschland ist die Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung, Unter den Eichen 87, 12205 Berlin

entspricht LC₅₀-Wert, soweit dieser zur Verfügung steht).

Die chemisch instabilen Stoffe der Klasse 2 dürfen nur zur Beförderung aufgegeben werden, wenn die erforderlichen Maßnahmen zur Verhinderung aller Möglichkeiten einer gefährlichen Reaktion, wie z. B. Zerfall, Disproportionierung oder Polymerisation, unter normalen Beförderungsbedingungen getroffen wurden. Zu diesem Zweck muß insbesondere dafür gesorgt werden, daß Gefäße und Tanks keine Stoffe enthalten, welche diese Reaktionen begünstigen.

- 1.3 Prüfdrücke, höchstzulässige Fülldrücke und Füllgrade von Flaschen, Gefäßen, Tanks und Tankcontainern werden nach folgenden Randnummern bestimmt:
- für Flaschen und Gefäße mit einem Fassungsraum von höchstens 1000 l: Werte, wie in Rn. 2219 und 2220 und in den Fußnoten zu dieser Randnummer des ADR angegeben;
 - für Tanks: Werte, wie in Rn. 211 251 und in den Fußnoten zu dieser Randnummer des ADR angegeben;
 - für Tankcontainer: Werte, wie in Rn. 212 251 und in den Fußnoten zu dieser Randnummer des ADR angegeben.
- Diese Werte sind durch Versuche zu ermitteln. Bei Tanks und Tankcontainern sind diese Werte durch einen von der zuständigen Behörde⁷⁾ anerkannten Sachverständigen festzulegen.
- 1.4 Flaschen und Gefäße mit einem Fassungsraum von höchstens 1000 l müssen jederzeit für die beförderten Gase und Gasgemische geeignet sein.
- 1.5 Tankfahrzeuge und Tankcontainer müssen mit orangefarbenen Tafeln gemäß Rn. 10 500 mit den folgenden Nummern zur Kennzeichnung der Gefahr und des Stoffes versehen sein:
- 20 für Gas als Kältemittel, n.a.g., 1078 der Ziffern 3a), 4a), 5a) und 6a);
 - 236 für verdichtetes Gas, giftig, brennbar, n.a.g., 1953 der Ziffern 2bt) und 2ct);
 - 23 für verdichtetes Gas, brennbar, n.a.g., 1954 der Ziffern 2b) und 2c);
 - 26 für verdichtetes Gas, giftig, n.a.g., 1955 der Ziffer 2at);
 - 20 für verdichtetes Gas, n.a.g., 1956 der Ziffer 2a);
 - 25 für verdichtetes Gas, oxidierend (brandfördernd), n.a.g., der Ziffer 2a);
 - 236 für verflüssigtes Gas, brennbar, n.a.g., 3160 der Ziffern 3bt), 3ct), 4bt), 4ct), 5bt), 5ct), 6bt) und 6ct);
 - 23 für verflüssigtes Gas, brennbar, n.a.g., 3161 der Ziffern 3b), 3c), 4b), 4c), 5b), 5c), 6b) und 6c);
- 26 für verflüssigtes Gas, giftig, n.a.g., 3162 der Ziffern 3at), 4at), 5at) und 6at);
 - 20 für verflüssigtes Gas, n.a.g., 3163 der Ziffern 3a), 4a), 5a) und 6a).
- 1.6 Gefäße sowie ihre Ventile und Ausrüstungsteile dürfen nicht aus Werkstoffen hergestellt sein, die von den Gasen und Gasgemischen angegriffen werden können.
- 1.7 Die wiederkehrenden Prüfungen der Gefäße müssen durchgeführt werden:
- alle zwei Jahre bei Gefäßen zur Beförderung von Gasen und Gasgemischen der Ziffern 2bt), 3at), 3ct) und 5at);
 - alle fünf Jahre bei Gefäßen zur Beförderung sonstiger Gase oder Gasgemische.
- 1.8 Abweichend von den Bestimmungen der Rn. 211 151 und 212 151 sind die wiederkehrenden Prüfungen von Tanks zur Beförderung von Gasen und Gasgemischen der Ziffern 2bt), 3at), 3bt) und 5bt) alle drei Jahre durchzuführen.
- 1.9 Der Fassungsraum von Gefäßen für Gase und Gasgemische der Ziffern 3at), 3bt), 3ct), 4bt), 4ct), 5bt) und 5ct) muß auf 50 Liter begrenzt sein.
- 1.10 Entsprechend den gefährlichen Eigenschaften der Gase und Gasgemische müssen Verpackungen, Fahrzeuge mit festverbundenen Tanks oder mit Aufsetztanks, Tankcontainer und Gefäßbatterien, die diese Stoffe enthalten oder enthalten haben (leer, ungereinigt) versehen sein mit
- einem Gefahrzettel nach Muster 3 für brennbare Stoffe,
 - einem Gefahrzettel nach Muster 6.1 für giftige Stoffe,
 - einem Gefahrzettel nach Muster 6.1 und 8 für giftige, ätzende Stoffe,
 - einem Gefahrzettel nach Muster 2 und 05 für oxidierende Stoffe,
 - einem Gefahrzettel nach Muster 6.1 und 3 für brennbare, giftige Stoffe,
 - einem Gefahrzettel nach Muster 3, 6.1 und 8 für brennbare, giftige, ätzende Stoffe,
 - einem Gefahrzettel nach Muster 2 für Gase, die keine brennbaren, giftigen, ätzenden oder oxidierenden Stoffe sind,
 - Gefahrzetteln nach Muster 6.1 und 05 für Gemische, die Fluor enthalten, oder Gemische, die Stickstoffdioxid enthalten.
- 1.11 Die Vorschriften der Rn. 10 321 gelten für die folgenden Gase und Gasgemische in Mengen, die die angegebenen Mengen überschreiten:
- Stoffe der Ziffern 3at), 3bt) und 3ct): 1 000 kg,
 - Stoffe der Ziffern 3b), 3c) und 4b): 10 000 kg.
- 1.12 Die Vorschriften der Rn. 21 407 sind für Gase der Ziffern 3at) und 3bt) entsprechend anzuwenden.
- 1.13 Die Vorschriften der Rn. 21 509 sind für alle Gase und Gasgemische entsprechend anzuwenden.
- 1.14 Tanks einschließlich Tankcontainern zur Beförderung von Gasen der Ziffer 3at) oder 3bt) dürfen

⁷⁾ Die zuständige Behörde in Deutschland ist die Physikalisch-Technische Bundesanstalt, Postfach 33 45, 38023 Braunschweig

keine Öffnungen unter dem Flüssigkeitsspiegel haben. Außerdem sind die in Rn. 211 132 genannten Reinigungsöffnungen (Handlöcher) nicht zulässig.

1.15 Die Verbote in Rn. 2212 Abs. 3, 211 210 und 212 210 gelten für die Gase und Gasgemische ohne Ausnahme.

1.16 Die sonstigen Vorschriften für Gase und Gasgemische der Klasse 2, Ziffern 2, 3, 4, 5 und 6 des ADR sind entsprechend anzuwenden.

1.17 Der Absender hat zusätzlich zu den vorgeschriebenen Angaben die Kennzeichnungsnummer und die in Ziffer 1.1 aufgeführte n.a.g.-Bezeichnung, gefolgt von dem chemischen Namen des Gases oder Gasgemisches und folgenden zusätzlichen Wortlaut im Beförderungspapier einzutragen:

„Beförderung vereinbart nach Rn. 2010 und 10 602 des ADR (D 303)“.

(2) Diese Vereinbarung gilt im Verkehr zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den Niederlanden, der Slowakischen Republik, der Schweiz sowie dem Vereinigten Königreich bis auf Widerruf durch eine der Vertragsparteien, längstens jedoch bis zum Inkrafttreten der neuen Klasse 2.

Vereinbarung Nr. 304

(1) Abweichend von den Vorschriften der Rn. 2433 Abs. 2 Sätze 1 und 3 sowie 3520 und 3521 der Anlage A des ADR dürfen für Stoffe der Klasse 4.2 Ziffer 31a) und 32a) im grenzüberschreitenden Straßenverkehr auch zusammengesetzte Verpackungen verwendet werden, bei denen die Außenverpackung aus einem Faß aus Stahl nach Rn. 3520 (1A2) bzw. aus Aluminium nach Rn. 3521 (1B2) besteht.

Die Bruttomasse dieser Verpackung darf 125 kg nicht überschreiten.

Ein Versandstück darf mehrere Innenverpackungen enthalten.

(2) Im Beförderungspapier hat der Absender zusätzlich zu vermerken:

„Beförderung vereinbart nach Rn. 2010 des ADR (D 304)“.

(3) Diese Regelung gilt im Verkehr zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Frankreich, Österreich, der Schweiz sowie dem Vereinigten Königreich bis auf Widerruf durch eine der Vertragsparteien.

Vereinbarung Nr. 305

(1) Abweichend von den Vorschriften der Rn. 2200 und 2201 der Anlage A des ADR sowie der Rn. 211 210 des Anhangs B.1a und der Rn. 212 210 des Anhangs B.1b darf Dekafluorbutan als Stoff der Ziffer 3a) der Klasse 2 des ADR in

- Flaschen nach Rn. 2212 Abs. 1a)
- Gefäßen nach Rn. 2212 Abs. 1b)
- Tanks nach Rn. 2212c) und den Anhängen B.1a und B.1b

befördert werden.

1. Sonstige Bestimmungen

Hinsichtlich des Baus, der Ausrüstung, der Prüfungen, der Kennzeichnung und des Betriebes müssen

– Flaschen und Gefäße die Vorschriften der Rn. 2202 und 2220,

– Tankcontainer die Vorschriften des Anhangs B.1b,

– Tankfahrzeuge die Vorschriften des Anhangs B.1a soweit sie für Stoffe der Ziffer 3a) der Klasse 2 gelten, erfüllen.

Die erstmalige Prüfung und die wiederkehrenden Prüfungen müssen mit einem Überdruck von mindestens

– 1,0 MPa (10 bar) bei Flaschen, Gefäßen und Tanks mit einem Durchmesser von höchstens 1,5 m,

– 1,0 MPa (10 bar) bei Tanks mit einem Durchmesser von mehr als 1,5 m ohne Wärmeisolierung,

– 1,0 MPa (10 bar) bei Tanks, Gefäßen und Flaschen mit Wärmeisolierung

durchgeführt werden.

Der Füllungsgrad darf bei Tanks, Gefäßen und Flaschen 1,32 kg je Liter Fassungsraum nicht überschreiten.

Der Stoff darf nur unter trockenen Bedingungen und nur in trockene Behälter gefüllt werden.

Die Kennzeichnung von Tankfahrzeugen oder Tankcontainern mit einem Fassungsraum von mehr als 3 m³ muß Rn. 10 500 des ADR entsprechen, und sie muß die folgenden Kennzeichnungsnummern enthalten:

– 20 für die Nummer zur Kennzeichnung der Gefahr

– 3163 für die Nummer zur Kennzeichnung des Stoffes.

Die sonstigen für Stoffe der Klasse 2 Ziffer 3a) geltenden Vorschriften des ADR sind entsprechend einzuhalten.

2. Eintragungen im Beförderungspapier

Der Absender hat zusätzlich zu den sonst vorgeschriebenen Angaben folgende Bezeichnung des Gutes im Beförderungspapier aufzunehmen:

„Dekafluorbutan, 2, ADR“.

Außerdem hat der Absender im Beförderungspapier zu vermerken:

„Beförderung vereinbart nach Rn. 2010 und 10 602 des ADR (D 305)“.

(2) Diese Regelung gilt im Verkehr zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Belgien sowie Österreich bis auf Widerruf durch eine der Vertragsparteien.

Vereinbarung Nr. 306

(1) Abweichend von den Vorschriften der Rn. 2400 und der Bemerkung 1 zu Abschnitt C in Rn. 2401 der Anlage A des ADR darf 2-Amino-4,6-dinitrophenol (Pikraminsäure) mit einem Wasseranteil von mindestens 30-Masse-% als Stoff der Klasse 4.1 Ziffer 21a) unter Beachtung der für diese Stoffe geltenden Vorschriften im grenzüberschreitenden Straßenverkehr befördert werden.

(2) Die Bezeichnung im Beförderungspapier muß lauten:

„Pikraminsäure, wasserfeucht, 4.1, Ziffer 21a), ADR“.

Außerdem hat der Absender im Beförderungspapier zu vermerken:

„Beförderung vereinbart nach Rn. 2010 des ADR (D 306)“.

(3) Diese Regelung gilt im Verkehr zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Dänemark, Finnland, Nor-

wegen, der Schweiz, der Slowakischen Republik sowie der Tschechischen Republik bis auf Widerruf durch eine der Vertragsparteien.

Vereinbarung Nr. 307

(1) Abweichend von den Vorschriften der Rn. 43 111 darf Ferrosilicium der Ziffer 15c) auch in loser Schüttung in gedeckten oder geschlossenen Fahrzeugen befördert werden.

(2) Im Beförderungspapier hat der Absender zusätzlich zu vermerken:

„Beförderung vereinbart nach Rn. 10 602 des ADR (D 307)“.

(3) Diese Regelung gilt im Verkehr zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Norwegen sowie Schweden bis auf Widerruf durch eine der Vertragsparteien, längstens jedoch bis zum Inkrafttreten der Änderungen zur Rn. 43 111 des ADR am 1. Januar 1995.

Vereinbarung Nr. 308

(1) Abweichend von den Vorschriften der Rn. 2602 und 2605 sowie von Anhang A.6 der Anlage A des ADR, darf Natriumcyanid der Klasse 6.1 Ziffer 41a) auch in metallenen Großpackmitteln (IBC) nach Rn. 3622 oder in Großpackmitteln (IBC) aus Holz mit staubdichter Innenauskleidung nach Rn. 3627 unter folgenden Bedingungen befördert werden:

1. Bauartprüfung, Zulassung und Kennzeichnung

Es gelten die Vorschriften des Anhangs A.6 der Anlage A des ADR mit den im Dokument TRANS/WP 15/126/Add.11 vom 14. Juni 1993 bekanntgegebenen Änderungen.

1.1 Bauartprüfung

Die Großpackmittel (IBC) müssen einer Bauartprüfung nach Anhang A.6 mit Erfolg unterzogen worden sein. Es sind die Bedingungen für Stoffe der Verpackungsgruppe I anzuwenden.

1.2 Zulassung

Die Bauart der Großpackmittel (IBC) muß gemäß Anhang A.6 ADR zugelassen sein.

1.3 Kennzeichnung

Jedes aufgrund der zugelassenen Bauart hergestellte Großpackmittel (IBC) muß die vorgeschriebene Kennzeichnung tragen.

2. Sonstige Vorschriften

2.1 Die Beförderung ist nur als geschlossene Ladung zugelassen.

2.2 Die sonstigen für Stoffe der Klasse 6.1 Ziffer 41a) geltenden Vorschriften sind anzuwenden.

3. Angaben im Beförderungspapier

Zusätzlich zu den nach dem ADR vorgeschriebenen Angaben hat der Absender im Beförderungspapier zu vermerken:

„Beförderung vereinbart nach Rn. 2010 des ADR (D 308)“.

(2) Diese Regelung gilt im Verkehr zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Belgien, Dänemark, Italien, Luxemburg, Portugal, Schweden, der Schweiz, der Slowa-

kischen Republik sowie dem Vereinigten Königreich bis auf Widerruf durch eine der Vertragsparteien, längstens jedoch bis zum 31. Dezember 1994.

Vereinbarung Nr. 309

(1) Abweichend von den Vorschriften der Rn. 2507 der Anlage A des ADR dürfen feste Stoffe der Klasse 5.1 Ziffer 11b) unter folgenden Bedingungen auch in Säcken aus Papier im grenzüberschreitenden Straßenverkehr befördert werden:

1. Die Stoffe müssen in Säcken aus mehrlagigem wasserbeständigen Papier (5M2) nach Rn. 3536 verpackt sein.
2. Die Säcke sind als geschlossene Ladung oder auf Paletten zu befestigen.
3. Die sonstigen für Stoffe der Klasse 5.2 Ziffer 11b) geltenden Vorschriften sind entsprechend anzuwenden.

(2) Im Beförderungspapier hat der Absender zusätzlich zu den nach dem ADR vorgeschriebenen Angaben zu vermerken:

„Beförderung vereinbart nach Rn. 2010 des ADR (D 309)“.

(3) Diese Regelung gilt im Verkehr zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Schweden bis auf Widerruf durch eine der Vertragsparteien, längstens jedoch bis zum Inkrafttreten der Änderung zur Rn. 2507 des ADR am 1. Januar 1995.

Vereinbarung Nr. 310

(1) Abweichend von den Vorschriften der Rn. 2600 und 2601 der Anlage A des ADR ist Molybdäntrioxid der Klasse 6.1 Ziffer 68c) den Vorschriften der Anlagen A und B des ADR nicht unterstellt.

(2) Der Absender hat im Beförderungspapier zusätzlich zu den sonst vorgeschriebenen Angaben zu vermerken:

„Beförderung vereinbart gemäß Rn. 2010 und 10 602 des ADR (D 310)“.

(3) Diese Regelung gilt im Verkehr zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Österreich bis auf Widerruf durch eine der Vertragsparteien, längstens jedoch bis zum Inkrafttreten der überarbeiteten Vorschriften für die Klasse 6.1.

Vereinbarung Nr. 311

(1) Abweichend von den Vorschriften der Rn. 2473 Abs. 3 Sätze 1 und 3, Rn. 3520, 3527, 3528, 3529 sowie 3532 der Anlage A des ADR dürfen Stoffe der Klasse 4.3 Ziffern 3a), 21a), 23a) und 25a) auch verpackt sein in zusammengesetzten Verpackungen nach Rn. 3538 mit luftdicht verschlossenen Innenverpackungen aus Glas mit einer Füllmenge von höchstens 1 Liter, die einzeln mit Polsterstoffen in Blechgefäße einzubetten sind. Als Außenverpackung sind zugelassen Fässer aus Stahl mit abnehmbarem Deckel nach Rn. 3520, Kisten aus Naturholz nach Rn. 3527, Kisten aus Sperrholz nach Rn. 3528, Kisten aus Holzfaserverwerkstoffen nach Rn. 3529 oder Kisten aus Stahl oder Aluminium nach Rn. 3532. Der Inhalt je Versandstück darf 30 Liter nicht übersteigen.

(2) Im Beförderungspapier hat der Absender zusätzlich zu den sonstigen nach dem ADR vorgeschriebenen Angaben zu vermerken:

„Beförderung vereinbart nach Rn. 2010 des ADR (D 311)“.

(3) Diese Regelung gilt im Verkehr zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Österreich, der Schweiz sowie dem Vereinigten Königreich bis auf Widerruf durch eine der Vertragsparteien.

Vereinbarung Nr. 312

(1) Abweichend von den Vorschriften der Rn. 211 532 des Anhangs B.1a und Rn. 212 532 des Anhangs B.1b der Anlage B des ADR sind Tanks für Stoffe der Rn. 2501 Ziffer 1 oder für Ammoniumnitrat, flüssig, der Ziffer 20 oben mit einer Verschlusseinrichtung zu versehen, die so beschaffen sein muß, daß sich im Innern des Tanks kein Überdruck bilden kann und die das Ausfließen von Flüssigkeit und das Eindringen fremder Substanzen ins Innere

des Tanks verhindert. Die Verschlusseinrichtungen der Tanks für Ammoniumnitrat, flüssig, der Rn. 2501 Ziffer 20 müssen so hergestellt sein, daß während der Beförderung kein Verstopfen der Einrichtungen durch fest gewordenes Ammoniumnitrat möglich ist.

(2) Im Beförderungspapier hat der Absender zusätzlich zu den sonstigen nach dem ADR vorgeschriebenen Angaben zu vermerken:

„Beförderung vereinbart nach Rn. 10 602 des ADR (D 312)“.

(3) Diese Regelung gilt im Verkehr zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Luxemburg, Portugal, der Slowakischen Republik, der Tschechischen Republik sowie dem Vereinigten Königreich bis auf Widerruf durch eine der Vertragsparteien.

Anlage 2
 (zu § 2)

Änderungen
der Vereinbarungen Nr. 202, 226, 245, 265, 275 und 283

1. Die Vereinbarung Nr. 202 (BGBl. 1985 II S. 605, 607) wird wie folgt gefaßt:

„Vereinbarung Nr. 202

(1) Abweichend von den Vorschriften der Randnummern 2200 und 2201 der Anlage A des ADR dürfen die in der folgenden Tabelle aufgeführten Gasgemische:

Lfd. Nr.	Gasgemisch	Ziffer	Mindestprüfdruck in bar (Überdruck)	Höchster Druck der Füllung in bar (Überdruck)
1.	2	3	4	5
1	0 bis 15 Vol.-% Arsenwasserstoff in Wasserstoff	2bt)	225	150 ¹⁾
2	0 bis 15 Vol.-% Arsenwasserstoff in Stickstoff	2bt)	225	150 ¹⁾
3	0 bis 15 Vol.-% Arsenwasserstoff in Edelgasen (außer Xenon)	2bt)	225	150 ¹⁾
4	0 bis 10 Vol.-% Diboran in Wasserstoff	2ct)	225	150 ¹⁾
5	0 bis 10 Vol.-% Diboran in Stickstoff	2ct)	225	150 ¹⁾
6	0 bis 10 Vol.-% Diboran in Edelgasen (außer Xenon)	2ct)	225	150 ¹⁾
7	0 bis 15 Vol.-% Phosphorwasserstoff in Wasserstoff	2bt)	225	150 ¹⁾
8	0 bis 15 Vol.-% Phosphorwasserstoff in Stickstoff	2bt)	225	150 ¹⁾
9	0 bis 15 Vol.-% Phosphorwasserstoff in Edelgasen (außer Xenon)	2bt)	225	150 ¹⁾
10	0 bis 20 Vol.-% Siliciumwasserstoff in Wasserstoff	2bt)	225	150 ¹⁾
11	0 bis 20 Vol.-% Siliciumwasserstoff in Stickstoff	2bt)	225	150 ¹⁾
12	0 bis 20 Vol.-% Siliciumwasserstoff in Edelgasen (außer Xenon)	2bt)	225	150 ¹⁾

¹⁾ Der Fülldruck ist so zu wählen, daß das betreffende Gasgemisch der Definition für verdichtete Gase nach Randnummer 2201 Buchstabe A entspricht; z. B.

- Gemisch mit 5 Vol.-% Arsenwasserstoff 150 bar
- Gemisch mit 7 Vol.-% Arsenwasserstoff 140 bar
- Gemisch mit 10 Vol.-% Arsenwasserstoff 100 bar
- Gemisch mit 15 Vol.-% Arsenwasserstoff 50 bar

unter Beachtung der in der Spalte 4 angegebenen Mindestprüfdrücke und der in der Spalte 5 angegebenen höchsten Drücke der Füllung im internationalen Straßenverkehr unter folgenden Bedingungen als Stoffe der Klasse 2 befördert werden:

1. Verpackung und Füllung der Gefäße

- 1.1 Die Gasgemische sind in Stahlflaschen mit einem Fassungsraum von höchstens 50 Litern zu verpacken. Der Fassungsraum muß auf den Stahlflaschen angegeben sein. Die Vorschriften für Stoffe

der Ziffern 2bt) und 2ct) der Klasse 2 sind zu beachten.

- 1.2 Gemische mit Phosphorwasserstoff dürfen nur in Flaschen aus austenitischen Chromnickelstählen oder aus Vergütungsstählen verpackt werden.
- 1.3 Werden zur Beförderung Stahlflaschen aus manganhaltigem Stahl verwendet, so sind diese bei der Prüfung einer besonders sorgfältigen inneren Untersuchung zu unterziehen.

2. Gasflaschenventil

Jede Flasche muß mit einem Gasflaschenventil ausgerüstet sein, das

- 2.1 aus den für die Flaschen zulässigen Stahlsorten oder aus Messing mit einem Kupfergehalt von höchstens 58 % hergestellt ist,
- 2.2 in einem Temperaturbereich von -20 °C bis $+90\text{ °C}$ gegen Über- und Unterdruck gasdicht ist,
- 2.3 eine gasdicht schließende und unverlierbare mit dem Ventil verbundene Verschlußmutter aus Metall hat,
- 2.4 nur mit einem Speziälschlüssel betätigt werden kann,
- 2.5 mit einem Innengewinde $W\ 21,8 \times \frac{1}{4}$ links versehen ist.
- 2.6 An den Flaschen muß der Anschlußstutzen des Ventils durch die Mutter verschlossen und das Ventil durch eine Kappe geschützt sein.

3. Prüfung

- 3.1 Die vorbezeichneten Flaschen sind alle zwei Jahre einer wiederkehrenden Prüfung durch einen behördlich anerkannten Sachverständigen zu unterziehen.
- 3.2 Anlässlich der wiederkehrenden Prüfung sind die Flaschen einer strengen Innenprüfung zu unterziehen.

4. Gefahrzettel

Die Flaschen müssen dauerhaft mit je einem Gefahrzettel nach Anhang A.9, Muster 3 und 6.1, zur Anlage A des ADR gekennzeichnet sein.

5. Sonstige Vorschriften

Die allgemeinen Vorschriften für die Beförderung gefährlicher Güter aller Klassen des Kapitels I gelten entsprechend. Ferner sind die Sondervorschriften der Rn. 21 171, 21 212, 21 240, 21 251, 21 260, 21 353 und 21 414 mit der Maßgabe zu beachten, daß die Gasgemische als Stoffe der Ziffer anzusehen sind, unter der sie in der Spalte 3 der Tabelle aufgeführt sind.

(2) In das Beförderungspapier hat der Absender die folgende Bezeichnung des Gutes aufzunehmen:

„ . . . Klasse 2, ADR“.

Der Absender hat zusätzlich im Beförderungspapier zu vermerken:

„Beförderung vereinbart nach Rn. 2010 des ADR (D 202)“.

(3) Diese Vereinbarung gilt im Verkehr zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Österreich bis auf Widerruf durch eine der Vertragsparteien.“

2. Die Vereinbarung Nr. 226 (BGBl. 1987 II S. 503, 508; BGBl. 1989 II S. 450, 465) wird wie folgt gefaßt:

„Vereinbarung Nr. 226

(1) Abweichend von den Vorschriften der Rn. 2200, 2201, 2203, 2212 und 2222 der Anlage A des ADR darf Stickstoff der Klasse 2 Ziffer 1a) auch in als in Hydrospeichern bezeichneten Gefäßen unter folgenden Bedingungen im Straßenverkehr befördert werden:

1. Verpackung

- 1.1 Die Gefäße müssen hinsichtlich Werkstoff, Bau, Ausrüstung und Kennzeichnung einem technischen Regelwerk entsprechen, das von der zuständigen Behörde anerkannt ist.
- 1.2 Die Gefäße sind in Kisten aus Naturholz (Typ 4C1), aus Sperrholz (Typ 4D), aus Holzfaserverwerkstoffen (Typ 4F), aus Pappe (Typ 4G) oder aus Schaumstoffen – nicht wiederverwendbar – (Typ 4H1) gemäß Anhang A.5 zur Anlage A des ADR als Außenverpackung zu verpacken.

2. Baumusterprüfung

Die Eignung der Verpackungen mit Innenverpackung(en) muß durch eine Baumusterprüfung nach den Vorschriften des Anhangs A.5 zur Anlage A des ADR nachgewiesen sein. Es sind die Bedingungen für Stoffe der Verpackungsgruppe II anzuwenden.

3. Zulassung und Kennzeichnung

- 3.1 Die Bauart der Verpackungen muß gemäß Anhang A.5 zugelassen sein.
- 3.2 Jede aufgrund der zugelassenen Bauart hergestellte Außenverpackung muß gemäß Anhang A.5 gekennzeichnet sein.

4. Sonstige Vorschriften

- 4.1 Die Gefäße müssen während der Beförderung hermetisch dicht verschlossen sein.
- 4.2 Der Druck der Gasfüllung bei 15 °C darf den auf dem Gefäß angegebenen, höchstzulässigen Betriebsdruck und, sofern dieser Wert niedriger liegt, zwei Drittel ($\frac{2}{3}$) des Prüfdrucks, für den das Gefäß bemessen und mit dem es geprüft wurde, nicht überschreiten.
- 4.3 Werden die Hydrospeicher in Kisten (in leerem Zustand zusammenfaltbare Kisten aus Aluminium), rollbaren Kleincontainern oder Gitterboxpaletten verpackt, so kann auf die Außenverpackung gemäß Ziffer 1.2 verzichtet werden, wenn
- die Hydrospeicher durch geeignete Füllstoffe gegen Bewegungen gegeneinander und gegen die Wände der Gefäße gesichert sind,
 - bei oben offenen Gitterboxpaletten zusätzlich eine geeignete, widerstandsfähige Abdeckung (z. B. Holzpalette) auf den Hydrospeichern befestigt wird.

(2) Im Beförderungspapier hat der Absender zusätzlich zu vermerken:

„Beförderung vereinbart nach Rn. 2010 des ADR (D 226)“.

- (3) Diese Regelung gilt im Verkehr zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Dänemark, Frankreich, Luxemburg, den Niederlanden, Norwegen, Österreich, Polen, Schweden, der Schweiz, der Slowakischen Republik, der Tschechischen Republik sowie dem Vereinigten Königreich bis auf Widerruf durch eine der Vertragsparteien.“
3. In der Vereinbarung Nr. 245 (BGBl. 1989 II S. 450, 454; BGBl. 1991 II S. 590, 598; BGBl. 1992 II S. 1070, 1086) wird der Absatz 2 wie folgt gefaßt:
- „(2) Diese Regelung gilt im Verkehr zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Dänemark, Luxemburg, Norwegen, Österreich, Polen, Schweden, Spanien sowie Ungarn bis auf Widerruf durch eine der Vertragsparteien.“
4. In der Vereinbarung Nr. 265 (BGBl. 1991 II S. 590, 593) wird der Absatz 3 wie folgt gefaßt:
- „(3) Diese Regelung gilt im Verkehr zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Belgien sowie Frankreich bis auf Widerruf durch eine der Vertragsparteien und mit der Maßgabe, daß der Absatz 1 sowie in Absatz 1 die Ziffer 5 (neu: 5.1 bis 6) folgende Fassung erhalten:
- (1) Abweichend von den Vorschriften der Rn. 2212 Abs. 3 Buchstabe c der Anlage A des ADR dürfen Gasgemische aus 10 Vol.-% Fluor und 90 Vol.-% Stickstoff sowie Gasgemische aus 20 Vol.-% Fluor und 80 Vol.-% Stickstoff der Klasse 2, Rn. 2201 F, Ziffer 12, im internationalen Straßenverkehr gemäß Rn. 2212 Abs. 1 Buchstabe d in Flaschenbündeln unter folgenden Bedingungen befördert werden:
- 5.1 Für die Gemische mit 10 Vol.-% Fluor darf der Fülldruck bei 15 °C nicht mehr als 15 MPa (150 bar) und die Masse des reinen Fluors je Flasche nicht mehr als 1 200 g betragen.
- 5.2 Für die Gemische mit 20 Vol.-% Fluor darf der Fülldruck bei 15 °C nicht mehr als 10 MPa (100 bar) und die Masse des reinen Fluors je Flasche nicht mehr als 1 600 g betragen.
6. Die wiederkehrenden Prüfungen der Flaschen müssen alle 2 Jahre vorgenommen werden.“
5. In der Vereinbarung Nr. 275 (BGBl. 1992 II S. 1070, 1071) wird der Absatz 3 wie folgt gefaßt:
- „(3) Diese Regelung gilt im Verkehr zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den Niederlanden, Österreich, der Schweiz sowie dem Vereinigten Königreich bis auf Widerruf durch eine der Vertragsparteien.“
6. In der Vereinbarung Nr. 283 (BGBl. 1992 II S. 1070, 1080) wird der Absatz 2 wie folgt gefaßt:
- „(2) Diese Regelung gilt im Verkehr zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Norwegen, Österreich, Polen sowie der Schweiz bis auf Widerruf durch eine der Vertragsparteien.“

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten
sowie der Protokolle hierzu
und über das Inkrafttreten des Protokolls Nr. 9
zur Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten
Vom 12. September 1994**

I.

Die Konvention vom 4. November 1950 zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (BGBl. 1952 II S. 685, 953), ergänzt durch das Protokoll Nr. 2 vom 6. Mai 1963 (BGBl. 1968 II S. 1111, 1112), ist in ihrer durch das Protokoll Nr. 3 vom 6. Mai 1963 (BGBl. 1968 II S. 1111, 1116) und durch das Protokoll Nr. 5 vom 20. Januar 1966 (BGBl. 1968 II S. 1111, 1120) geänderten Fassung nach ihrem Artikel 66 Abs. 3 für folgende weitere Staaten in Kraft getreten:

Rumänien am 20. Juni 1994

nach Maßgabe der bei Hinterlegung der Ratifikationsurkunde am 20. Juni 1994 abgegebenen Erklärung, wonach Rumänien die Zuständigkeit der Europäischen Kommission für Menschenrechte nach Artikel 25 und die Zuständigkeit des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte nach Artikel 46 der Konvention

mit Wirkung vom 20. Juni 1994

anerkennt; diese Unterwerfungserklärungen erstrecken sich auch auf das Zusatzprotokoll vom 20. März 1952 zur Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (BGBl. 1956 II S. 1879) und die Artikel 1 bis 4 des Protokolls Nr. 4 vom 16. September 1963 (BGBl. 1968 II S. 422) zu der genannten Konvention.

Slowenien am 28. Juni 1994

nach Maßgabe der bei Hinterlegung der Ratifikationsurkunde am 28. Juni 1994 abgegebenen Erklärung, wonach Slowenien die Zuständigkeit der Europäischen Kommission für Menschenrechte nach Artikel 25 und die Zuständigkeit des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte nach Artikel 46 der Konvention – letztere unter der Bedingung der Gegenseitigkeit –

mit Wirkung vom 28. Juni 1994

anerkennt; diese Unterwerfungserklärungen erstrecken sich auch auf die Artikel 1 bis 4 des Protokolls Nr. 4 vom 16. September 1963 zu der genannten Konvention.

II.

Rumänien hat dem Generalsekretariat des Europarats ferner den folgenden Vorbehalt zu der Konvention vom 4. November 1950 zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten notifiziert:

(Übersetzung)

«L'article 5 de la Convention n'empêchera pas l'application par la Roumanie des dispositions de l'article 1 du Décret n° 976 du 23 octobre 1968, qui régit le système disciplinaire militaire, à condition que la durée de la privation de liberté ne dépasse pas les délais prévus par la législation en vigueur.

L'article 1 du Décret n° 976/1968 du 23 octobre 1968 prévoit: «Pour les manquements à la discipline militaire, prévus par les règlements militaires, les commandants et les

„Artikel 5 der Konvention steht der Anwendung des Artikels 1 des Dekrets Nr. 976 vom 23. Oktober 1968, das die militärische Disziplinarordnung regelt, durch Rumänien nicht im Wege, sofern die Dauer der Freiheitsentziehung die in den geltenden Rechtsvorschriften vorgesehenen Fristen nicht überschreitet.

Artikel 1 des Dekrets Nr. 976/1968 vom 23. Oktober 1968 sieht folgendes vor: „Bei Verstößen gegen die militärische Disziplin, die in den Militärvorschriften vorgesehen

chefs peuvent appliquer aux militaires la sanction disciplinaire d'arrestation jusqu'à 15 jours.»»

sind, können die Kommandeure und Vorgesetzten gegen Soldaten eine Disziplinarstrafe von bis zu 15 Tagen Arrest verhängen.“

III.

Das Zusatzprotokoll vom 20. März 1952 zur Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (BGBl. 1956 II S. 1879) ist nach seinem Artikel 6 Abs 1 für folgende weitere Staaten in Kraft getreten:

Rumänien	am	20. Juni 1994
Slowenien	am	28. Juni 1994.

Rumänien hat dem Generalsekretariat des Europarats ferner die folgende Erklärung zu Artikel 2 des Zusatzprotokolls notifiziert:

(Übersetzung)

«La Roumanie interprète l'article 2 du premier Protocole additionnel à la Convention comme ne pas imposant d'obligations financières supplémentaires concernant les institutions d'enseignement privé, autres que celles établies par la loi interne.»

„Rumänien legt Artikel 2 des ersten Zusatzprotokolls zur Konvention so aus, daß neben den Verpflichtungen, die durch innerstaatliches Recht begründet sind, weitere finanzielle Verpflichtungen in bezug auf Privatschulen nicht auferlegt werden.“

IV.

Das Protokoll Nr. 4 vom 16. September 1963 zur Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (BGBl. 1968 II S. 422) ist nach seinem Artikel 7 Abs. 1 für folgende weitere Staaten in Kraft getreten:

Rumänien	am	20. Juni 1994
Slowenien	am	28. Juni 1994.

V.

Das Protokoll Nr. 6 vom 28. April 1983 zur Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten über die Abschaffung der Todesstrafe (BGBl. 1988 II S. 662) ist nach seinem Artikel 8 Abs. 2 für folgende weitere Staaten in Kraft getreten:

Irland	am	1. Juli 1994
Rumänien	am	1. Juli 1994
Slowenien	am	1. Juli 1994.

VI.

Nach § 2 Abs. 2 des Gesetzes vom 19. April 1994 zu dem Protokoll Nr. 9 vom 6. November 1990 zur Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (BGBl. 1994 II S. 490) wird bekanntgemacht, daß das Protokoll nach seinem Artikel 7 Abs. 2 für

Deutschland	am	1. November 1994
-------------	----	------------------

in Kraft treten wird; die Ratifikationsurkunde ist am 7. Juli 1994 bei dem Generalsekretariat des Europarats hinterlegt worden.

Das Protokoll Nr. 9 vom 6. November 1990 wird ferner für folgende weitere Staaten in Kraft treten:

Finnland	am	1. Oktober 1994
Irland	am	1. Oktober 1994
Italien	am	1. Oktober 1994
Luxemburg	am	1. Oktober 1994
Niederlande, für das Königreich in Europa, die Niederländischen Antillen und Aruba	am	1. Oktober 1994
Norwegen	am	1. Oktober 1994
Österreich	am	1. Oktober 1994
Rumänien	am	1. Oktober 1994
Slowenien	am	1. Oktober 1994
Ungarn	am	1. Oktober 1994.

Das Protokoll Nr. 9 vom 6. November 1990 ist außerdem von der ehemaligen Tschechoslowakei am 7. Mai 1992 ratifiziert worden. Die Slowakei und die Tschechische Republik haben dem Generalsekretariat des Europarats mit Noten vom 1. Januar 1993 notifiziert, daß sie sich als Rechtsnachfolger der ehemaligen Tschechoslowakei als durch das Protokoll Nr. 9 vom 6. November 1990 gebunden betrachten. Das Protokoll wird daher für die

Slowakei und die Tschechische Republik am 1. Oktober 1994
in Kraft treten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 22. März 1994 (BGBl. II S. 508).

Bonn, den 12. September 1994

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Eitel

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Europäischen Übereinkommens
zur Bekämpfung des Terrorismus**

Vom 30. September 1994

Das Generalsekretariat des Europarats hat durch Note vom 13. Juli 1993 mitgeteilt, daß das Ministerkomitee des Europarats auf der 496. Tagung der Ministervertreter am 30. Juni 1993 beschlossen hat, daß die Slowakei und die Tschechische Republik mit Wirkung vom 1. Januar 1993 als Vertragsparteien des Europäischen Übereinkommens vom 27. Januar 1977 zur Bekämpfung des Terrorismus (BGBl. 1978 II S. 321) zu betrachten sind.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 9. Juni 1992 (BGBl. II S. 454).

Bonn, den 30. September 1994

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Eitel

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
der Europäischen Charta der kommunalen Selbstverwaltung**

Vom 30. September 1994

Die Europäische Charta der kommunalen Selbstverwaltung vom 15. Oktober 1985 (BGBl. 1987 II S. 65) ist nach ihrem Artikel 15 Abs. 3 für folgende weitere Staaten in Kraft getreten:

Polen	am 1. März 1994
Ungarn	am 1. Juli 1994

nach Maßgabe der folgenden, bei Hinterlegung der Ratifikationsurkunde abgegebenen Erklärung:

(Übersetzung)

„The Republic of Hungary hereby announces that on the basis of Article 13 of the European Charter of Local Self-Government and taking the decrees of the Hungarian Law into consideration it declares on the suffrage of the self-governmental bodies as follows:

Hungary, at present, is able to provide only partly the election of the members of the capital and county general assemblies among the self-governmental bodies on the basis of the direct suffrage, because of the following decrees of the Hungarian Law:

- Each of the district bodies of representatives elects a representative into the General Assembly of the Capital. 66 more members of the body of representatives are elected directly on list by the voters of the capital.
- The members of the County General Assembly are elected by the delegates elected by the members of the body of representatives of a community self-government.“

„Die Republik Ungarn gibt hiermit bekannt, daß sie auf der Grundlage des Artikels 13 der Europäischen Charta der kommunalen Selbstverwaltung und unter Berücksichtigung der ungarischen Rechtsvorschriften folgende Erklärung zur Wahl der Selbstverwaltungsorgane abgibt:

Ungarn kann derzeit die Wahl der Mitglieder der allgemeinen Versammlungen der Hauptstadt und der Komitate unter den Selbstverwaltungsorganen auf der Grundlage des unmittelbaren Wahlrechts wegen folgender ungarischer Rechtsvorschriften nur teilweise vorsehen:

- Jedes Bezirksvertretungsorgan wählt einen Vertreter in die Allgemeine Versammlung der Hauptstadt. 66 weitere Mitglieder dieses Vertretungsorgans werden von den Wählern der Hauptstadt unmittelbar nach Liste gewählt.
- Die Mitglieder der Allgemeinen Versammlung des Komitats werden von den Delegierten gewählt, die von den Mitgliedern des Vertretungsorgans einer kommunalen Selbstverwaltung gewählt werden.“

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 2. Dezember 1993 (BGBl. 1994 II S. 22).

Bonn, den 30. September 1994

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Eitel

**Bekanntmachung
über das Inkrafttreten des Europäischen Übereinkommens
über das grenzüberschreitende Fernsehen**

Vom 30. September 1994

I.

Nach Artikel 3 Abs. 2 des Gesetzes vom 27. Mai 1994 zu dem Europäischen Übereinkommen vom 5. Mai 1989 über das grenzüberschreitende Fernsehen (BGBl. 1994 II S. 638) wird bekanntgemacht, daß das Übereinkommen nach seinem Artikel 29 Abs. 4 für

Deutschland am 1. November 1994

in Kraft treten wird; die Ratifikationsurkunde ist am 22. Juli 1994 bei dem Generalsekretariat des Europarats hinterlegt worden.

Im Zusammenhang mit der Hinterlegung der Ratifikationsurkunde hat Deutschland die folgende Erklärung abgegeben:

„Vor dem Bundesverfassungsgericht ist derzeit ein Rechtsstreit anhängig, in dem möglicherweise die Frage von Bedeutung ist, ob die Europäischen Gemeinschaften zum Erlaß der Fernsehrichtlinie berechtigt waren.“

Die Bundesregierung stellt ausdrücklich klar, daß die Hinterlegung der Ratifikationsurkunde zu dem Übereinkommen nicht zugleich ihre Zustimmung zu einem Beitritt der Europäischen Gemeinschaft zu dem Übereinkommen präjudiziert.“

II.

Das Übereinkommen ist ferner für folgende Staaten in Kraft getreten:

Heiliger Stuhl	am	1. Mai 1993
Italien	am	1. Mai 1993
Malta	am	1. Mai 1993
Norwegen	am	1. November 1993

nach Maßgabe des bei Hinterlegung der Ratifikationsurkunde angebrachten Vorbehalts nach Artikel 32 Abs. 1 Buchstabe a zu Artikel 15 Abs. 2

Polen	am	1. Mai 1993
San Marino	am	1. Mai 1993
Schweiz	am	1. Mai 1993

nach Maßgabe des bei Hinterlegung der Ratifikationsurkunde angebrachten Vorbehalts nach Artikel 32 Abs. 1 Buchstabe a zu Artikel 15 Abs. 2

Türkei	am	1. Mai 1994
Vereinigtes Königreich	am	1. Mai 1993
Zypern	am	1. Mai 1993.

Es wird außerdem für

Finnland	am	1. Dezember 1994
----------	----	------------------

nach Maßgabe des bei Hinterlegung der Annahmearkunde angebrachten Vorbehalts nach Artikel 32 Abs. 1 Buchstabe a zu Artikel 15 Abs. 2

in Kraft treten.

Bonn, den 30. September 1994

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Eitel

Herausgeber: Bundesministerium der Justiz - Verlag: Bundesanzeiger Verlags-
gee.m.b.H. - Druck: Bundesdruckerei GmbH, Zweigniederlassung Bonn.

Bundesgesetzblatt Teil I enthält Gesetze sowie Verordnungen und sonstige Be-
kannntmachungen von wesentlicher Bedeutung, soweit sie nicht im Bundesgesetz-
blatt Teil II zu veröffentlichen sind.

Bundesgesetzblatt Teil II enthält

- a) völkerrechtliche Übereinkünfte und die zu ihrer Inkraftsetzung oder Durch-
setzung erlassenen Rechtsvorschriften sowie damit zusammenhängende
Bekanntmachungen,
b) Zolltarifvorschriften.

Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Postanschrift für Abonnements-
bestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben:

Bundesanzeiger Verlagsgee.m.b.H., Postfach 13 20, 53003 Bonn
Telefon: (0228) 38208-0, Telefax: (0228) 38208-36.

Bezugspreis für Teil I und Teil II halbjährlich je 97,80 DM. Einzelstücke je angefan-
gene 16 Seiten 3,10 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für
Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Januar 1993 ausgegeben worden sind.
Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postgirokonto Bundes-
gesetzblatt Köln 3 99-508, BLZ 370 100 50, oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 8,05 DM (6,20 DM zuzüglich 1,85 DM Versandkosten), bei
Lieferung gegen Vorausrechnung 9,05 DM.

Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz
beträgt 7%.

Bundesanzeiger Verlagsgee.m.b.H. · Postfach 13 20 · 53003 Bonn
Postvertriebsstück · Z 1996 A · Entgelt bezahlt

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Internationalen Paktes
über bürgerliche und politische Rechte
sowie des Fakultativprotokolls hierzu**

Vom 4. Oktober 1994

I.

Der Internationale Pakt vom 19. Dezember 1966 über
bürgerliche und politische Rechte (BGBl. 1973 II S. 1533)
ist nach seinem Artikel 49 Abs. 2 für

Georgien am 3. August 1994

in Kraft getreten.

II.

Das Fakultativprotokoll vom 19. Dezember 1966 zum
Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte
(BGBl. 1992 II S. 1246) ist nach seinem Artikel 9 Abs. 2
für folgende weitere Staaten in Kraft getreten:

Belgien am 17. August 1994

Georgien am 3. August 1994

Lettland am 22. September 1994.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Be-
kannntmachungen vom 30. Dezember 1993 (BGBl. 1994 II
S. 311) und vom 12. August 1994 (BGBl. II S. 2461).

Bonn, den 4. Oktober 1994

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Eitel